

handlung der Aufgaben der Versicherung bleibt grundsätzlich dieselbe, auch wenn Außenstellen mitwirken müssen; jedoch ergeben sich dann im einzelnen besondere organisatorische Fragen, die im nachstehenden behandelt werden.

1. Unter Außenstellen sind zu verstehen Nebenstellen, Hilfsstellen und Meldestellen. Ob und in welchem Umfange Außenstellen notwendig sind, hängt von der räumlichen Ausdehnung und von den besonderen örtlichen Verhältnissen im Bezirke des Arbeitsamts ab (Lage des Arbeitsmarktes, Bevölkerungsdichte, Verkehrsverbindungen, Gebirgsgegend, Witterungsverhältnisse usw.). Ebenso sind die örtlichen Verhältnisse im einzelnen ausschlaggebend für Art und Umfang der Aufgaben, die den Außenstellen übertragen werden.

An den Grenzen zweier Arbeitsamtsbezirke ist zu prüfen, ob nicht die Außenstelle eines Arbeitsamts Aufgaben aus der Arbeitslosenversicherung für solche Arbeitslose mit übernehmen kann, die in Grenzgemeinden eines andern Arbeitsamtsbezirks wohnen.

2. Nebenstellen sind durch Personal des Hauptamts ständig betreute Dienststellen, die dauernd mit mindestens einem Arbeitsvermittler besetzt sind (vgl. Reichs-Arbeitsmarkt-Anzeiger Nr. 45 vom 6. November 1928 S. 11—12). Auf dem Gebiete der Arbeitslosenversicherung ist einer Nebenstelle regelmäßig die Entgegennahme der Meldungen der Arbeitslosen zu übertragen. Ferner wird ihr in der Regel die Aufnahme und Vorprüfung der Unterstützungsanträge zu überlassen sein. Ist bei der Nebenstelle eine besondere Versicherungsfachkraft vorhanden, so hat diese die Anträge bis zur Unterschriftsreise vorzubereiten. Die Entscheidung über Unterstützungsanträge darf der Nebenstelle als solcher nicht übertragen werden. Die Entscheidung ist entweder im Hauptamt zu treffen, oder der Vorsitzende hat regelmäßig zwecks Unterzeichnung der Anträge die Nebenstelle aufzusuchen. Ist aber eine Nebenstelle so besetzt, daß ein Angehöriger der Nebenstelle für die Bevollmächtigung zur Schlußzeichnung (oben III C 5) in Frage kommt, so ist seine Beauftragung nicht grundsätzlich unzulässig.

Ob die Akten in der Nebenstelle oder im Hauptamt aufzubewahren sind, richtet sich nach dem Umfang, in welchem die Sachbearbeitung bei der Nebenstelle erfolgt.

Eine selbständige Kasse darf bei der Nebenstelle nicht eingerichtet werden. Es steht jedoch nichts entgegen, das Personal der Nebenstelle zur Auszahlung (oben IV A) heranzuziehen. Geschieht die Auszahlung nur durch eigenes Personal der Nebenstelle, so wird es zweckmäßig sein, daß zur Nachprüfung der

1. Arten der Außenstellen.

2. Nebenstellen.